



Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 01. Dezember 2008	
1.1	Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin 2009	S. 2
2.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2008	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.0	Straßenreinigungssatzung 2007 hier: Antrag des Ortsbeirates Gnewikow	S. 2
2.1	Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007)	S. 2
2.1.1	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007)	S. 3
2.2	Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009)	S. 3
2.2.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009)	S. 3
2.3	Beschluss der Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule	S. 5
2.3.1	Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule	S. 5
2.4	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“	S. 6
2.4.1	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“	S. 6
3.	Korrektur Bekanntmachungen	
3.1	Korrektur zu der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr.11/2008, vom 26. November 2008 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung im Petitionsausschuss	S. 6
3.2	Korrektur zur Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr. 06/2008, vom 16. Juli 2008	S. 7
4.	Informationen	
4.1	Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2009	S. 8

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 01. Dezember 2008

1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin 2009 Drucksache-Nr.: 2007/177 8. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse für das Jahr 2009 gem. Anlage zu.

2. Termine von Sondersitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Fachausschusses festgelegt.

Stadtverordnetenversammlung	Haupt- und Finanzausschuss	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Ausschuss für Schule und Kultur und Soziales
02.03.2009	16.02.2009	22.01.2009	20.01.2009
20.04.2009	30.03.2009	19.03.2009	17.03.2009
08.06.2009	25.05.2009	14.05.2009	12.05.2009
13.07.2009	29.06.2009	18.06.2009	16.06.2009
12.10.2009	28.09.2009	17.09.2009	15.09.2009
14.12.2009	30.11.2009	19.11.2009	17.11.2009

Der Rechnungsprüfungsausschuss, Strukturausschuss und Petitionsausschuss tagen nach Bedarf.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2008

Öffentliche Beschlüsse

2.0 Straßenreinigungssatzung 2007 hier: Antrag des Ortsbeirates Gnewikow Drucksache-Nr.: 2002/133 17. Ergänzung

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Initiative zu ergreifen, damit die Ortsdurchfahrt Seehof durch den Straßenbaulastträger der Kreisstraße 6828, den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes zuständigshalber (neu) festgesetzt wird.

2.1 Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007) Drucksache-Nr.: 2002/133 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007).

2.1.1 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 vom 25.06.2007 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18.07.2007, S. 3 ff) (1. Änderung Straßenreinigungssatzung 2007) beschlossen:

Artikel I Änderung des § 6 Abs. 6

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Benutzungsgebühr beträgt je laufenden Meter Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

a) für Straßen des Typ I	0,62 EUR jährlich
b) für Straßen des Typ II	2,67 EUR jährlich
c) für Straßen des Typ III	5,34 EUR jährlich

Der Gemeindeanteil gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist in den Gebührensätzen bereits mit berücksichtigt.“

Artikel II Änderung des § 6 Abs. 7 Satz 3

Der § 6 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen der Dringlichkeitsstufen I und II je laufenden Meter Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite: 0,97 EUR jährlich.“

Artikel III Änderung in Anlage 1 (Straßenverzeichnis)

In Typ II wird nach dem letzten Anstrich ergänzt:

„- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)“

Artikel IV Änderungen in Anlage 2 Räum- und Streuplan (Winterdienstkonzept)

1. In Anhang 1 „1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I“ wird unter dem Abschnitt "Neuruppin" nach dem letzten Anstrich ergänzt:
„- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)“
2. In Anhang 1 „1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I“ erhält der Anstrich unter dem Abschnitt „Seehof“ folgende Fassung:
„- K 6828 (Im Bereich der Flurstücke Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1138, 1140 und 1147 sowie im Bereich der geschlossenen Ortslage von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1494 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1156)“.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2008

Golde
Bürgermeister

2.2 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009) Drucksache-Nr.: 2002/68 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009).

2.2.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), sowie des § 20 des Brandenburgischen

Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach

Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Friedhofsgebührensatzung 2007) vom 18.12.2006 (Amtsblatt vom 10.01.2007, S. 4) außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung		
Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	79,17
b)	Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	97,64
c)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	909,93
d)	Urnengrabstätte	478,91
e)	Urnengemeinschaft, pro Urne (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	265,25
f)	Anonyme Urnenstätte (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	265,25
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	146,46
b)	Einzelwahlgrabstätte	1.036,49
c)	Doppelwahlgrabstätte	1.818,84
d)	Jede weitere Wahlgrabstätte wie b)	1.036,49
e)	Urnwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	718,37
2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2.b) und d) je Stelle/Jahr	34,55
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2.c) je Stelle/Jahr	60,63
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2.e) je Stelle/Jahr	23,95
3.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	
a)	Erdbeisetzungen Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	241,60
b)	Erdbeisetzungen Verstorbener ab dem 13. Lebensjahr	331,41
c)	Urnenbeisetzungen	70,48
4.	Sonstige Gebühren	
a)	Abfallgebühr je Stelle/Jahr	11,04
b)	Wassergebühr je Stelle/Jahr	3,42
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	19,60
5.	Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	wie Nr. 3.

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
6.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a)	Benutzungsgebühr Trauerhalle	211,12
b)	Abschlag für Trauerhallen ohne Musikanlage	- 6,33
c)	Abschlag für Trauerhallen ohne Heizung	- 25,33
7.	Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabsteinen/Bau von Grabeinfassungen, je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05
8.	Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen nach Ablauf der Ruhefrist, Je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2008

Golde
Bürgermeister

2.3 Beschluss der Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule Drucksache-Nr.: 2008/62

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin.

2.3.1 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die öffentliche Einrichtung führt den Namen Jugendkunstschule und hat Ihren Sitz Am Alten Gymnasium 2, 16816 Neuruppin.

Die Jugendkunstschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin.

§ 2 Zweck

Die Jugendkunstschule dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der kulturellen und sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Die Aufgabe und damit der Zweck der Einrichtung besteht darin, Kinder und Jugendliche an künstlerische Prozesse heranzuführen, ihnen Ausdrucks- und Gestaltungsmittel näher zu bringen, sie anzuregen und es ihnen damit zu ermöglichen, ihre Interessen ungehindert zu entfalten. Die Jugendkunstschule trägt zur kulturellen Bildung der Kinder und Jugendlichen in einem möglichst frühen Stadium bei. Als Stätte der Information und Freizeitgestaltung möchte sie zudem einen Betrag bei der Vernetzung von Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisation

Die Jugendkunstschule wird als nachgeordnete Einrichtung des für Kultur zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Neuruppin geführt.

Die Jugendkunstschule gliedert sich in die Fachrichtungen

- Tanz
- Theater
- Bildende Kunst, Medien
- Literatur
- Varieté
- Musik

§ 5 Erhebung von Gebühren

Die Jugendkunstschule erhebt Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Jugendkunstschule.

§ 6 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2008

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.4 Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"

Drucksache-Nr.: 2005/94

3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum".

2.4.1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat aufgrund von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 14, 16, 17 des

Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11. Januar 2006), geändert durch Änderungssatzung vom 07. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09. Januar 2008), beschlossen.

Art. 1 Änderungstext

In § 4 Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 09. Januar 2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 17.12.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

3. Korrektur von Bekanntmachung

3.1 Korrektur zu der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr.11/2008, vom 26. November 2008

Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung im Petitionsausschuss

Drucksache-Nr.: 2008/56 4.Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

SPD	2 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	1 Sitze
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschuss fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Hannelore Gußmann	Robert Liefke
SPD	Christiane Doll	Heidemarie Ahlers
Die Linke/NI	Doreen Stahlbaum	Marita Lemke
Die Linke/NI	Heidemarie Petruschke	Ilona Reinhardt
CDU/FDP	Klaus Nemitz	Dr. Klaus-Eberhard Lütticke
Bü 90/Grüne/KBV	Sven Deter	Kay Noeske-Heisinger, (Gerald Brose, Helmut Kolar , Andreas Haake)
Pro Ruppin	Rosswieta Funk	Peter Brüssow

3.2 Korrektur zur Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr. 06/2008, vom 16. Juli 2008

§ 7 - FARBIGKEIT VON FASSADEN, FENSTERN, TOREN, TÜREN, SCHAUFENSTERN UND LADENEINGANGSTÜREN

(1) Die Farbigkeit von Fassaden richtet sich nach den Farbbefunden von restauratorischen Untersuchungen. Ohne Befund ist eine Farbigkeit gem. Abs. 2 bis 4 auszuwählen, die dem dort festgelegten, aus der Fassadengestaltung abgeleiteten Baustil entspricht.

(2) Entsprechend dem zuzuordnenden Baustil stehen für die Fassadenfondfläche folgende Farbtöne bezogen auf das NCS - Farbsystem mit den angegebenen Hellbezugswerten (HBW) zur Auswahl:

1. Baustil: Barocke Fassade

heller Goldocker	NCS S 2030 - Y 20 R
Ocker	NCS S 1020 - Y 20 R
Goldocker	NCS S 2040 - Y 20 R
rötlicher Ocker	NCS S 2030 - Y 30 R
kühler Rotocker	NCS S 2020 - Y 60 R
Rotocker, hell	NCS S 2030 - Y 50 R
Rotocker, dunkel	NCS S 2040 - Y 70 R
helles grünliches Grau	NCS S 3005 - Y 20 R
helles Graugrün	NCS S 2010 - G 50 Y
Grüne Erde	NCS S 4010 - G 70 Y
dunkles Grau	NCS S 4000 - N
warmes Grau	NCS S 2005 - Y 80 R

Hellbezugswert 30 bis 60

2. Baustil: Fassade des Wiederaufbaus 1788 bis 1806

Hochgelb*	NCS S 1020 - Y 20 R
Strohgelb*	NCS S 2020 - Y 10 R
Erbsgelb*	NCS S 2010 - Y 20 R
Lederfarb, hell*	NCS S 1020 - Y 30 R
Lederfarb*	NCS S 2030 - Y 30 R
Gelbgrünlich*	NCS S 2010 - G 50 Y
Gelbgrau*	NCS S 2010 - Y
Dunkel aschgrau*	NCS S 2005 - Y 20 R
Hell aschgrau*	NCS S 2005 - Y 50 R
Blaugrau*	NCS S 2502 - Y
Röthlich*	NCS S 1020 - Y 50 R
Blaß ziegelroth*	NCS S 2020 - Y 60 R

* Farbbezeichnung nach F.-Ch. Schmidt 1790

Hellbezugswert 40 bis 65

3. Baustil: Spätklassizistische, gründerzeitliche und historische Fassade

heller Grauocker	NCS S 2020 - Y 30 R
heller brauner Ocker	NCS S 3020 - Y 30 R
brauner Ocker	NCS S 4020 - Y 30 R
Rotocker	NCS S 2030 - Y 60 R
kühler Rotocker, dunkel	NCS S 3020 - Y 70 R
Umbrä, dunkel	NCS S 4010 - Y 30 R
Olivgrau	NCS S 4020 - G 90 Y
Grüngrau	NCS S 4005 - G 80 Y
helles Grau	NCS S 2005 - Y 50 R
Violettgrau	NCS S 3005 - Y 80 R
helles kühles Grau	NCS S 2502 - G
kühles Grau	NCS S 3005 - B 80 G

Hellbezugswert 30 bis 55

4. Baustil: Fassade des Jugendstils, der Moderne sowie Neubaufassade

Ocker	NCS S 1020 - Y 20 R
heller Ocker	NCS S 1010 - Y
heller Rotocker	NCS S 1010 - Y 60 R
kühler Rotocker, hell	NCS S 2010 - Y 90 R
Umbrä, hell	NCS S 2010 - Y 30 R
Umbrä	NCS S 3010 - Y 30 R
Gelbgrün	NCS S 2020 - G 90 Y
Graugrün	NCS S 2010 - G 30 Y
helles warmes Grau	NCS S 2005 - Y 20 R
helles kühles Grau	NCS S 2502 - Y
helles Blau	NCS S 1010 - B 50 G
Graublau	NCS S 3005 - R 80 B

Hellbezugswert 40 bis 70

(3) Die **Fassadenfondfläche** ist in einem einheitlichen Farbton zu gestalten. Gleiche Farbtöne der Fassadenfondflächen von benachbarten Gebäuden sind nicht zulässig. **Giebel, Brandwände und Rückseiten** sind unbeschichtet zu belassen, in Putzfarbigkeit oder im Farbton der Fassadenfondfläche zu streichen. Satz 1 gilt auch für alle Gliederungs- und Schmuckelemente an einem Gebäude. Dabei ist der gleiche Farbton, jedoch mit einem um 10 bis 20 höheren (helleren) Hellbezugswert zu verwenden. Bei Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden, und bei Neubauten, sind auch ein um maximal 20 niedrigerer (dunklerer) Hellbezugswert sowie eine Einfarbigkeit zulässig. Alle Oberflächen müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen.

(4) Die **Fenster** an der Fassade eines Gebäudes müssen einheitlich einen der folgenden **Farbtöne** gem. RAL aufweisen:

Perlweiß	1013
Cremeweiß	9001
Grauweiß	9002
Reinweiß	9010.

(5) Bei **Fenstern** sind **farbige Anstriche** zulässig, wenn die Farbigkeit des Anstriches nachweisbar eine Rekonstruktion aus der Zeit vor 1945 darstellt oder wenn es sich um einen Neubau handelt. Bei **Neubauten** sind über Abs. 4 hinaus folgende **Farbtöne** gem. RAL **zulässig**:

Braunbeige	1011	Olivgrau	7002
Graubeige	1019	Mausgrau	7005
Oxidrot	3009	Beige grau	7006
Tomatenrot	3013	Khakigräu	7008
Violettblau	5000	Blaugrau	7031
Brillantblau	5007	Kieselgräu	7032
Azurblau	5009	Staubgräu	7037
Taubenblau	5014	Seidengrau	7044
Patinagrün	6000	Kupferbraun	8004
Laubgrün	6002	Rehbraun	8007
Olivgrün	6003	Olivbraun	8008
Resedagrün	6011	Nußbraun	8011
Schilfgrün	6013	Blassbraun	8025
Blaßgrün	6021	Terra braun	8028

(6) Alle **Schaufenster** und **Ladeneingangstüren** eines Gebäudes müssen den gleichen Farbton aufweisen. Der Farbton

richtet sich nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, es sei denn eine abweichende Farbigkeit aus der Zeit vor 1945 ist nachweisbar. Der Hellbezugswert darf darüber hinaus nicht größer (heller) sein, als der Hellbezugswert der Fenster in den Obergeschossen. Glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(7) Für die **Farbigkeit** von **Türen** und **Toren**, aus der Zeit vor 1945 gilt Abs. 6 entsprechend. Das Absetzen der Rücklagen im gleichen Farbton, aber mit einem geringeren Hellbezugswert (dunkler) ist zulässig.

(8) Alle Kellerfenster eines Gebäudes müssen den Farbton der Tür oder des Tores aufweisen. Wenn durch restauratorische Befunde ein anderer Farbton nachweisbar ist, so ist dieser zu verwenden.

4. Informationen

4.1 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2009

Schiedsman Achibert Bauer
Bahnhofstraße 13
16816 Neuruppin
Telefon: 659310 oder
0172-9934974
E-Mail:
Bauer-Neuruppin@t-online.de

Schiedsman Andreas Roß
Haselnussweg 15
16816 Neuruppin
Telefon: 65981,
Telefax: 512214
E-Mail:
ross@schiedsman.de

Schiedsfrau Hannelore Gußmann
Fehrbelliner Str. 65
16816 Neuruppin
Telefon: 504399

Die Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin führen am Dienstag, den

06. Januar 2009
03. Februar 2009
03. März 2009
07. April 2009
05. Mai 2009
02. Juni 2009
07. Juli 2009
04. August 2009
01. September 2009
06. Oktober 2009
03. November 2009
01. Dezember 2009

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal) des Rathauses A, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr eine Sprechstunde durch.

Weitere Termine können unter obigen Rufnummern vereinbart werden.

Achibert Bauer	Andreas Roß	Hannelore Gußmann
Schiedsman	Schiedsman	Schiedsfrau
Schiedsstelle I	Schiedsstelle II	Schiedsstelle III

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.